

Treuhandvertrag
zwischen
RA Konstantin Tomanke,
Sonnenstraße 1, 80331 München

Treuhänder

und

.....

Verkäufer / Beteiligter zu 1)

und

.....

Käufer / Beteiligter zu 2)

Die Beteiligten zu 1) und zu 2) haben unter dem Datum einen Kaufvertrag über das Fahrzeug geschlossen. Der Kaufpreis für das Fahrzeug betrug (Treuhandbetrag). Die Beteiligten zu 1) und zu 2) nutzen den Treuhandservice des RA Konstantin Tomanke, die Beteiligten sind unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und/oder juristische Personen.

Die Teilnehmer haben wahrheitsgemäße Angaben über ihre Person, ihre Anschrift im Rahmen des zugrunde liegenden Kaufvertrages zwischen Beteiligten zu 1) und zu 2) getätigt, welche diesem Vertrag zugrunde gelegt werden. Der Beteiligte zu erteilt hiermit Treuhandauftrag an RA Konstantin Tomanke wie folgt:

RA Konstantin Tomanke wird mit der treuhänderischen Weiterleitung des Treuhandbetrages unter der Maßgabe beauftragt, dass

- der Treuhänder sowohl Beteiligten zu 1) als auch Beteiligten zu 2) über den Eingang des Treuhandbetrages auf dem Treuhandkonto benachrichtigt (Zahlungsanzeige);
- nach der Benachrichtigung über den Zahlungseingang die Versendung des Fahrzeugbriefes und Fahrzeuges gem. Kaufvertrag erfolgt; nach Benachrichtigung des Treuhänders über den Erhalt des Kaufgegenstandes nebst Fahrzeugbrief ist der Treuhänder verpflichtet, unverzüglich den Treuhandbetrag an den Verkäufer oder einen von ihm zu benennenden Dritten abzüglich der Treuhandgebühr weiterzuleiten.
- mit der Weiterleitung des Treuhandbetrages ist der Treuhandauftrag beendet. Der Treuhandauftrag dient ausschließlich der Sicherung des Zahlungsverkehrs in Verbindung mit dem Warenaustausch.

Zurückbehaltungsrechte an dem Treuhandbetrag kann der Treugeber auch nicht bei mangelhafter Lieferung geltend machen, eine Ausnahme liegt dann vor, wenn eine Falschlieferrung (Aliud) vorliegt. In diesem Fall hat der Käufer gleichzeitig mit dem Erhalt des Kraftfahrzeuges eine Anzeige gegenüber dem Treuhänder über eine Falschlieferrung zu tätigen und der Auszahlung des Treuhandbetrages zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs im Hinblick auf die Auszahlung des Treuhandbetrages kann eine Auszahlung des Treuhandbetrages nur bei der Vorlage einer übereinstimmenden Erklärung der Beteiligten zu 1) und 2) oder bei Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, die Auszahlung des Treuhandbetrages betreffend, erfolgen.

Die Treuhandgebühr beträgt pauschal 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für Treuhandaufträge, die eine Banküberweisung außerhalb Deutschlands, der europäischen Union sowie Länder, die am EU-Standard-Überweisungsverfahren teilnehmen erforderlich machen, fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 37,50 EUR an.

Die Weiterleitung des Treuhandbetrages findet im normalen Überweisungsverkehr statt. Bei gesonderter Beauftragung einer Eilüberweisung fallen zusätzlich 50,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an.

Der Treuhandbetrag wird nicht verzinst.

RA Konstantin Tomanke wird ausschließlich als Treuhänder für den Zahlungsvorgang tätig, eine Haftung für zusätzliche Gebühren, die bei beispielsweise Transaktionen mit Währungsumrechnung entstehen, bei Fehlüberweisung auf ein anderes Konto u.a. scheidet aus. Zusätzliche Gebühren trägt der Auftraggeber. RA Konstantin Tomanke ist berechtigt, im gesetzlichen Rahmen, insbesondere nach Maßgabe des § 28 BDSG, personenbezogene Daten der Teilnehmer, insbesondere die bei der Anmeldung abgefragten Teilnehmerdaten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu eigenen Zwecken zu nutzen. RA Tomanke erhält die personenbezogenen Daten, welche zur Abwicklung dieses Treuhandverhältnisses erforderlich sind, von den Beteiligten zu 1) und/oder zu 2). Er ist berechtigt, die Daten, welche zur Abwicklung dieses Treuhandverhältnisses erforderlich sind, an Dritte, die in die Abwicklung des dem Treuhandauftrag zugrunde liegenden Vertrages eingebunden sind weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung des Treuhandauftrages erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Daten ist – mit Ausnahme der Bekanntgabe gegenüber berechtigten Behörden – unzulässig.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Treuhandvertrag ist München, es ist deutsches Recht anzuwenden.

....., den

,
RA Konstantin Tomanke